

Anwendungstarifvertrag TVöD-Wald Schleswig-Holstein

**Gültig für Beschäftigte in der
Waldarbeit in kommunalen forst-wirt-
schaftlichen Verwaltungen,
Einrichtungen und Betrieben in
Schleswig-Holstein**

Schleswig-Holstein

**Tarifvertrag vom 26. Mai 2010 in der Fassung
des Änderungstarifvertrags Nr. 13
vom 14. August 2025
gültig ab 1. April 2025***

*Abweichend treten die Änderungen zum Inhaltsverzeichnis und zu § 3 Nr. 6 mit Wirkung zum 1. Januar 2027 in Kraft.



**Tarifvertrag
für den öffentlichen Dienst für die Beschäftigten der Mitglieder des
Kommunalen Arbeitgeberverbandes Schleswig-Holstein
in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben
(TVöD-Wald Schleswig-Holstein)**

vom 26. Mai 2010

in der Fassung des Änderungstarifvertrags Nr. 13 vom 14. August 2025

Zwischen

dem Kommunalen Arbeitgeberverband Schleswig-Holstein

- einerseits -

und

der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt
- Bundesvorstand -

- andererseits -

wird Folgendes vereinbart:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich	4
§ 2	Geltung des BezTV-W RP	5
§ 3	Sonderregelungen Schleswig-Holstein	6
Nr. 1	Zu § 4 BezTV-W RP - Versetzung, Abordnung, Zuweisung, Personalgestellung -	6
Nr. 1a	Zu § 10a BezTV-W RP - Sonder-Arbeitszeitkonto -	6
Nr. 1b	Zu § 12 BezTV-W RP - Eingruppierung -	6
Nr. 1c	Zu § 13 BezTV-W RP - Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit -	6
Nr. 2	Zu § 14 BezTV-W RP - Vorarbeiterzuschlag -	7
Nr. 2a	Zu § 14 BezTV-W RP - Vorarbeiterzuschlag - (aufgehoben)	7
Nr. 2b	Zu § 17 BezTV-W RP - Allgemeine Regelungen zu den Stufen -	7
Nr. 3	Zu § 18 BezTV-W RP - Leistungsentgelt -	8
Nr. 3a	Zu § 19 BezTV-W RP - Forstzulage - (aufgehoben)	8
Nr. 4	Zu § 20 BezTV-W RP - Jahressonderzahlung - (aufgehoben)	8
Nr. 5	Zu § 23b BezTV-W RP - Reisekosten, Dienstreisen, Kraftfahrzeugentschädigung - (aufgehoben)	9
Nr. 6	Zu § 23c BezTV-W RP - Werkzeuggestellung, Motorsägen-entschädigung, Werkzeugentschädigung -	9
Nr. 6	Zu § 23c BezTV-W RP - Werkzeuggestellung, Motorsägen-entschädigung, Werkzeugentschädigung - (aufgehoben) ¹	10
Nr. 7	§ 23d - Dienstwohnungen, Pachtland, Holzgewährung -	10
Nr. 8	Zu § 38 BezTV-W RP - Begriffsbestimmungen -	10
Nr. 9	Zur Anlage - Entgeltordnung Wald -	11
§ 4	Inkrafttreten, Laufzeit	14
	Niederschriftserklärungen zum TVöD-Wald Schleswig-Holstein	16

¹ Die Angabe zu Nr. 6 in der ab 1. Januar 2027 gültigen Fassung.



§ 1 **Geltungsbereich**

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer - nachfolgend Beschäftigte genannt -, die in einem Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber stehen, der Mitglied des Kommunalen Arbeitgeberverband Schleswig-Holstein (KAV Schleswig-Holstein) ist, und die in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben Tätigkeiten in der Waldarbeit ausüben.

Protokollerklärung zu § 1 Abs. 1:

1. Erfasst sind:
 - a) Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung zur Forstwirtin/zum Forstwirt oder abgeschlossener Fortbildung zur Forstwirtschaftsmeisterin/zum Forstwirtschaftsmeister mit entsprechender Tätigkeit,
 - b) sonstige Beschäftigte ohne erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zur Forstwirtin/zum Forstwirt, die eine besondere handwerkliche oder technische Ausbildung oder entsprechende Fertigkeiten nachweisen mit entsprechenden Tätigkeiten in der Waldarbeit,
 - c) Beschäftigte mit einfachen angelernten und ungelernten Tätigkeiten, welche die Voraussetzungen der Buchstaben a und b nicht erfüllen.
 2. Tätigkeiten in der Waldarbeit sind insbesondere:
 - Saat- und Pflanzarbeiten,
 - Jungbestandspflege und Ästung,
 - Holzernte,
 - Waldschutz, Baumsicherung (z.B. zum Schutz gegen Wild, Insekten, Pilze),
 - Unterhaltung von forstlichen Wegen,
 - Bau und Unterhaltung von Walderholungseinrichtungen,
 - Natur- und Landschaftspflege,
 - forstliche Bildungsarbeit,
 - Führung von forstlichen Maschinen und Geräten.
 3. Dieser Tarifvertrag gilt auch für Beschäftigte im Sinne von Absatz 1 in Nationalparks, Naturparks, Biosphärenreservaten und vergleichbaren Schutzgebieten, sowie für die Beschäftigten auf Holzhöfen der Forstverwaltung.
- (2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für
- a) Beschäftigte, die vom Geltungsbereich des TVöD erfasst sind,
 - b) Beschäftigte, auf die die Bestimmungen des TVöD bereits am 31. Dezember 2009 schon und am 1. Januar 2010 noch Anwendung finden, sofern deren Beschäftigungsumfang in der Waldarbeit weniger als 50 v.H. der jährlichen Beschäftigungszeit ausmacht und der Beschäftigte nicht mehr in den Bereichen der für Forstwirtschaft zuständigen Verwaltungen, Einrichtungen und Betriebe beschäftigt ist,



- c) zum Forstwirt Auszubildende, Volontärinnen/Volontäre, Praktikantinnen/Praktikanten,
- d) Beschäftigte, für die Eingliederungsleistungen gewährt werden,
- e) (aufgehoben),
- f) geringfügig Beschäftigte im Sinne von § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV,
- g) Leiharbeiterinnen/Leiharbeiter von Personal-Service-Agenturen, sofern deren Rechtsverhältnisse durch Tarifvertrag geregelt sind,
- h) Beschäftigte, die
 - aa) in ausschließlich Erwerbszwecken dienenden landwirtschaftlichen Verwaltungen und Betrieben, Weinbaubetrieben, Gartenbau- und Obstbaubetrieben und deren Nebenbetrieben tätig sind,
 - bb) in landwirtschaftlichen Verwaltungen und Betrieben einschließlich der einer Verwaltung oder einem Betrieb nicht landwirtschaftlicher Art angegliederten Betriebe (z.B. Lehr- und Versuchsgüter), Gartenbau-, Weinbau- und Obstbaubetrieben und deren Nebenbetrieben tätig sind und unter den Geltungsbereich eines landesbezirklichen Tarifvertrags fallen.

Protokollerklärung zu § 1:

Die für die Beschäftigten verwendeten Bezeichnungen umfassen weibliche und männliche Arbeitnehmer.

§ 2 Geltung des BezTV-W RP

- (1) Für die in § 1 Abs. 1 genannten Beschäftigten gelten die §§ 2 bis 38 des Bezirkstarifvertrags für die kommunalen Beschäftigten in der Waldarbeit Rheinland-Pfalz (BezTV-W RP) in der Fassung des 14. Änderungstarifvertrages vom 1. Juli 2025 vereinbart zwischen dem Kommunalen Arbeitgeberverband Rheinland-Pfalz und der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU), soweit dieser Tarifvertrag nachfolgend keine abweichenden Regelungen trifft.
- (2) ¹Die IG BAU verpflichtet sich, dem KAV Schleswig-Holstein Änderungsstarifverträge, ergänzende und ersetzende Tarifverträge zum BezTV-W RP unverzüglich in schriftlicher Form vorzulegen. ²Zwischen den Tarifvertragsparteien gilt die Anwendung des BezTV-W RP in der Fassung der vorgelegten Änderungsstarifverträge als vereinbart, wenn nicht eine der Tarifvertragsparteien des vorliegenden Tarifvertrags gem. § 4 Abs. 3 kündigt. ³Erfolgt keine Kündigung, treten die Änderungsstarifverträge zu dem in diesen Verträgen vereinbarten Zeitpunkten auch für die in § 1 Abs. 1 des vorliegenden Tarifvertrages genannten Beschäftigten in Kraft, § 2 Abs. 1 ist entsprechend durch einen Änderungsstarifvertrag anzupassen. ⁴In den Fällen in denen die Tarifvertragsparteien einvernehmend der Meinung sind, dass die Inhalte der gem. Satz 1 vorgelegten Änderungsstarifverträge, den BezTV-W RP ergänzende und ersetzende Tarifverträge keine Anwendung finden soll, ist dies wechselseitig schriftlich zu erklären; der Tarifvertrag nach Abs. 1 gilt unverändert weiter, § 2 Abs. 1 und § 3 sind entsprechend durch einen Änderungsstarifvertrag anzupassen.



§ 3 Sonderregelungen Schleswig-Holstein

Es gelten folgende spezifische Regelungen für die Beschäftigten mit Tätigkeiten in der Waldarbeit in Schleswig-Holstein:

Nr. 1 Zu § 4 BezTV-W RP - Versetzung, Abordnung, Zuweisung, Personalgestellung -

Satz 2 der Protokollerklärung zu § 4 Abs. 2 gilt nicht.

Nr. 1a Zu § 10a BezTV-W RP - Sonder-Arbeitszeitkonto -

§ 10a BezTV-W RP gilt mit folgenden Maßgaben:

1. In der Protokollerklärung werden die Worte „z.B.“ gestrichen. Nach dem Wort „starker“ wird das Wort „anhaltender“ und nach dem Wort „Schneelage“ die Worte „und anhaltend starker Frost“ eingefügt.
2. In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Beschäftigten“ die Worte „und dem Personal-/Betriebsrat“ eingefügt.
3. Absatz 5 Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Das Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein und das Betriebsverfassungsgesetz bleiben unberührt.“
4. Absatz 7 erhält die Fassung: „unbesetzt“.

Nr. 1b Zu § 12 BezTV-W RP - Eingruppierung -

§ 12 BezTV-W RP gilt mit folgender Maßgabe:

In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Anlage - Entgeltordnung Wald“ durch die Worte „Anlage - Entgeltordnung Wald Schleswig-Holstein“ ersetzt.

Nr. 1c Zu § 13 BezTV-W RP - Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit -

§ 13 BezTV-W RP gilt mit folgenden Maßgaben:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Wird der/dem Beschäftigten vorübergehend eine andere Tätigkeit übertragen, die den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren als ihrer/seiner Eingruppierung entspricht,



erhält sie/er für die Dauer der Ausübung eine persönliche Zulage ab der ersten Stunde der Übertragung der Tätigkeit.“

2. Absatz 3 gilt nicht.
3. Die Protokollerklärung zu § 13 erhält folgende Fassung:

„Protokollerklärung zu § 13:

Fordert das Tätigkeitsmerkmal der höheren Entgeltgruppe eine Aus- oder Fortbildung, erhält die/der Beschäftigte, die/der die geforderte Aus- oder Fortbildung nicht besitzt, bei Erfüllung der sonstigen Anforderungen dieses Tätigkeitsmerkmals den Unterschiedsbetrag zu dem Tabellenentgelt der nächstniedrigeren Entgeltgruppe.“

Nr. 2

Zu § 14 BezTV-W RP - Vorarbeiterzuschlag -

§ 14 BezTV-W RP gilt mit folgenden Maßgaben:

1. Nach § 14 Abs. 1 wird folgende Protokollerklärung eingefügt:

„Protokollerklärung zu Absatz 1 Satz 2:

Den Beschäftigten gem. Satz 2 sind Auszubildende und Praktikantinnen/Praktikanten gleichgestellt.“

2. In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „einen Zuschlag von 5 v.H.“ durch die Worte „einen Zuschlag von 10 v.H.“ ersetzt.

Nr. 2a

Zu § 14 BezTV-W RP - Vorarbeiterzuschlag -

(aufgehoben)

Nr. 2b

Zu § 17 BezTV-W RP - Allgemeine Regelungen zu den Stufen -

§ 17 BezTV-W RP gilt mit folgenden Maßgaben:

1. In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „Anlage - Entgeltordnung Wald“ durch die Worte „Anlage - Entgeltordnung Wald Schleswig-Holstein“ ersetzt.
2. Dem Absatz 4 wird folgende Protokollerklärung angehängt:

„Protokollerklärung zu Absatz 4:

¹Ist Beschäftigten nach § 13 Abs. 1 vorübergehend eine höherwertige Tätigkeit übertragen worden, und wird ihnen im unmittelbaren Anschluss daran eine Tätigkeit derselben höheren Entgeltgruppe dauerhaft übertragen, werden sie hinsichtlich der Stufenzuordnung so gestellt, als sei die Höhergruppierung ab dem ersten Tag der vorübergehenden Übertragung der höherwertigen Tätigkeit erfolgt. ²Unterschreitet bei Höhergruppierungen nach Satz 1 das Tabellenentgelt nach § 17 Abs. 4 Satz 4 die Summe aus dem



Tabellenentgelt und dem Zulagenbetrag nach § 13 Abs. 2, die die/der Beschäftigte am Tag vor der Höhergruppierung erhalten hat, erhält die/der Beschäftigte dieses Entgelt solange, bis das Tabellenentgelt nach § 17 Abs. 4 Satz 4 dieses Entgelt erreicht oder übersteigt.“

3. Absatz 4a und die Protokollerklärung zu den Absätzen 4 und 4a gelten nicht.

Nr. 3 **Zu § 18 BezTV-W RP - Leistungsentgelt -**

Für das Leistungsentgelt gilt § 18 BezTV-W RP mit folgenden Maßgaben:

1. (aufgehoben)
2. Die Protokollerklärung zu § 18 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Protokollerklärung zu Absatz 4:

¹Für das Jahr 2010 erhalten die Beschäftigten im Januar 2011 mit dem Entgelt 12 v.H. des für den Monat September 2010 jeweils zustehenden Tabellenentgelts ausgezahlt. ²Kommt bis zum 30. September 2010 keine betriebliche Regelung zustande, erhalten die Beschäftigten mit dem Tabellenentgelt des Monats Dezember 2011 6 v.H. des für den Monat September 2011 jeweils zustehenden Tabellenentgelts. ³Das Leistungsentgelt erhöht sich im Folgejahr um den Restbetrag des Gesamtvolumens. ⁴Solange auch in den Folgejahren keine Einigung entsprechend Absatz 6 zustande kommt, gelten die Sätze 2 und 3 ebenfalls.“

3. In der Nr. 2 der Protokollerklärung zu Absatz 6 wird in Satz 1 die Angabe „2009“ durch die Angabe „2010“ ersetzt.
4. Absatz 7 wird folgende Protokollerklärung angefügt:

„Protokollerklärung zu Absatz 7:

Sofern kein Beschäftigter nach § 1 Abs. 1 der betrieblichen Kommission angehört, ist ein Vertreter aus ihrer Mitte anzuhören.“

Nr. 3a **Zu § 19 BezTV-W RP - Forstzulage -**

(aufgehoben)

Nr. 4 **Zu § 20 BezTV-W RP - Jahressonderzahlung -**

(aufgehoben)



Nr. 5

Zu § 23b BezTV-W RP - Reisekosten, Dienstreisen, Kraftfahrzeugentschädigung -

(aufgehoben)

Nr. 6

Zu § 23c BezTV-W RP

- Werkzeuggestellung, Motorsägenentschädigung, Werkzeugentschädigung -

§ 23c gilt in folgender Fassung:

„§ 23c

Werkzeuggestellung, Motorsägenentschädigung, Werkzeugentschädigung

- (1) ¹Bei Holzerntearbeiten und - soweit erforderlich - bei sonstigen Betriebsarbeiten hat die/der Beschäftigte in der Regel die Motorsäge zu stellen, soweit diese nicht vom Arbeitgeber gestellt wird. ²Stellt die/der Beschäftigte die Motorsäge, wird zur Abgeltung der Aufwendungen eine Motorsägenentschädigung gezahlt.
- (2) ¹Die Motorsägenentschädigung richtet sich nach den jeweils gültigen Regelungen zur Höhe und Ermittlung von Motorsägenentschädigung und Werkzeugentschädigung, die zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) und der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU) vereinbart sind; dies gilt auch für diese Regelungen ersetzende oder ablösende Regelungen.
²Abweichend von Satz 1 werden die Kosten für den Sonderkraftstoff – Nummer 3.1 zur Anlage der in Satz 1 genannten Regelung – längstens bis 30. Juni 2011 auf der Grundlage bestehender betrieblicher Regelungen oder durch betriebliche Regelungen geregelt; die Regelungen sind mit dem Betriebs-/Personalrat, in Betrieben ohne Betriebs-/Personalrat mit den Beschäftigten abzustimmen.

³Ab 1. Juli 2011 stellt der Arbeitgeber im Sinne von § 1 Abs. 3 der Regelungen zur Höhe und Ermittlung von Motorsägenentschädigung und Werkzeugentschädigung den Sonderkraftstoff. ⁴Zur Art und Weise der Gestellung des Sonderkraftstoffs ist eine einvernehmliche Betriebs-/Dienstvereinbarung zu schließen. In Betrieben ohne Personalrat, ist die Vereinbarung einvernehmlich mit den Beschäftigten zu schließen.
- (3) ¹Stellt bei Holzerntearbeiten ausnahmsweise die/der Beschäftigte mit Zustimmung des Arbeitgebers das Hauungswerkzeug, erhält sie/er für die Beschaffung eine Werkzeugentschädigung.
- (4) ¹Die Werkzeugentschädigung richtet sich nach den jeweils gültigen Regelungen zur Höhe und Ermittlung von Motorsägenentschädigung und Werkzeugentschädigung, die zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) und der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU) vereinbart sind; dies gilt auch für diese Regelungen ersetzende oder ablösende Regelungen.
- (5) § 23a Abs. 5 gilt entsprechend.“



§ 3 Nr. 6 in der ab 1. Januar 2027 gültigen Fassung:

Nr. 6
Zu § 23c BezTV-W RP
- Werkzeuggestellung, Motorsägenentschädigung, Werkzeugentschädigung -
(aufgehoben)

Nr. 7
§ 23d - Dienstwohnungen, Pachtland, Holzgewährung -

Nach § 23c wird folgender § 23d angefügt:

„§ 23d
Dienstwohnungen, Pachtland, Holzgewährung

- (1) Für die Zuweisung von Dienstwohnungen und für die Bemessung der Dienstwohnungsvergütung gelten die Bestimmungen des Arbeitgebers über Dienstwohnungen in der jeweiligen Fassung.
- (2) Bei der Verpachtung forsteigener landwirtschaftlicher Grundstücke sind Beschäftigte vorzugsweise zu berücksichtigen.
- (3) Der/Dem Beschäftigten wird Holz nach den für die Forstbediensteten des Arbeitgebers jeweils geltenden Bestimmungen gewährt.“

Nr. 8
Zu § 38 BezTV-W RP - Begriffsbestimmungen -

Nach § 38 wird folgender § 38a angefügt:

„§ 38a
Übergangsvorschriften

Für Beschäftigte, die sich in einem Altersteilzeitarbeitsverhältnis befinden oder deren Altersteilzeitarbeitsverhältnis spätestens am 31. Dezember 2009 begonnen hat, gilt § 8 Abs. 1 Satz 1 MTW in der bis zum 31. Dezember 2009 geltenden Fassung bei der Berechnung des Tabellenentgelts und von in Monatsbeträgen zustehenden Zulagen.

Protokollerklärung zu § 38a:

Dem Tabellenentgelt stehen individuelle Zwischenstufen gleich.



Nr. 9 Zur Anlage - Entgeltordnung Wald -

Die Anlage - Entgeltordnung Wald erhält folgende Fassung:

„Anlage - Entgeltordnung Wald Schleswig-Holstein

Grundsätzliche Eingruppierungsregelungen (Vorbemerkungen)

1. Berufsausbildung

¹Eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung liegt vor, wenn eine Abschlussprüfung in einem nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren erfolgreich bestanden wurde. ²In Tätigkeitsmerkmalen genannte Ausbildungsberufe umfassen auch die entsprechenden früheren Ausbildungsberufe vor Inkrafttreten der Anlage - Entgeltordnung Wald Schleswig-Holstein.

2. Meisterinnen und Meister

¹Meisterinnen und Meister sind Beschäftigte, die eine Meisterprüfung auf Grundlage der Handwerksordnung oder des Berufsbildungsgesetzes aufbauend auf einer einschlägigen mindestens dreijährigen Ausbildung bestanden haben. ²Die Voraussetzung der Meisterprüfung ist auch erfüllt, wenn diese auf einer früheren Ausbildung mit einer kürzeren Ausbildungsdauer aufbaut.

3. Übergangsregelungen zu in der DDR erworbenen Abschlüssen

- (1) ¹Aufgrund des Artikels 37 des Einigungsvertrages und der Vorschriften hierzu als gleichwertig festgestellte Abschlüsse, Prüfungen und Befähigungsnachweise stehen ab dem Zeitpunkt ihres Erwerbs den in den Tätigkeitsmerkmalen geforderten entsprechenden Anforderungen gleich. ²Ist die Gleichwertigkeit erst nach Erfüllung zusätzlicher Erfordernisse festgestellt worden, gilt die Gleichstellung ab der Feststellung.
- (2) Facharbeiterinnen und Facharbeiter mit einem im Beitrittsgebiet erworbenen Facharbeiterzeugnis, das nach Artikel 37 des Einigungsvertrages und den Vorschriften hierzu dem Prüfungszeugnis in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren bzw. einer kürzeren Ausbildungsdauer gleichgestellt ist, werden bei entsprechender Tätigkeit wie Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem solchen Ausbildungsberuf eingruppiert.

Tätigkeitsmerkmale

Entgeltgruppe 2

Beschäftigte ohne erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zur Forstwirtin/zum Forstwirt mit einfachen Tätigkeiten.

(Einfache Tätigkeiten sind Pflanzarbeiten bei Forstkulturen auf vorbereiteten oder leichten offenen Böden, leichte Arbeiten in Saat- und Pflanzgärten, einfache Pflege- und Schutzmaßnahmen, leichte Transportarbeiten sowie andere vergleichbare Arbeiten.)



Entgeltgruppe 4

Beschäftigte ohne erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zur Forstwirtin/zum Forstwirt in der Tätigkeit von Forstwirtinnen und Forstwirten.

Entgeltgruppe 5

1. Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung zur Forstwirtin/zum Forstwirt, soweit nicht anderweitig eingruppiert.
2. Beschäftigte, die Arbeiten verrichten, die besondere handwerkliche oder technische Fertigkeiten voraussetzen mit entsprechender erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren, die entsprechende Tätigkeiten ausüben, soweit nicht anderweitig eingruppiert.
3. Beschäftigte die Arbeiten verrichten, die besondere handwerkliche oder technische Fertigkeiten voraussetzen ohne erfolgreich abgeschlossene Ausbildung, soweit nicht anderweitig eingruppiert.

(Als Tätigkeiten, die entsprechende Fertigkeiten voraussetzen, gilt die Tätigkeit als Schlepperfahlerin/Schlepperfahrer, soweit nicht von den Entgeltgruppen 6 bis 8 erfasst.)

Entgeltgruppe 6

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5, die hochwertige Arbeiten verrichten.

Protokollerklärung:

Hochwertige Arbeiten sind Arbeiten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick der/des Beschäftigten Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, was üblicherweise von Beschäftigten der Entgeltgruppe 5 verlangt werden kann.

2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 mit einer erfolgreich abgeschlossenen aufgabenspezifischen Weiterbildung in Fragen des Naturschutzes und der Landschaftspflege von mindestens drei Monaten Dauer mit entsprechender Tätigkeit.
3. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1, die aufgrund ausdrücklicher Anordnung in der Nationalparkwacht eingesetzt sind.
4. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1, die in Nationalparks oder vergleichbaren Einrichtungen als Betreuungs- und Aufsichtspersonen von Gebäuden komplizierte und hochwertige Installationsgeräte und technische Einrichtungen bedienen und warten und kleinere Reparaturen selbst durchführen und im Rahmen eines Dienstplanes auch außerhalb der Arbeitszeit Überwachungsaufgaben haben.
5. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1, die in Nationalparks oder vergleichbaren Einrichtungen für die Betreuung und Überwachung von Forschungsstationen mit komplizierten und hochwertigen Messeinrichtungen eingesetzt sind.
6. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 mit einer aufgabenspezifischen Weiterbildung in Fragen der Waldpädagogik, mit entsprechender Tätigkeit.

Protokollerklärung:



Einer aufgabenspezifischen Weiterbildung entspricht das Waldpädagogik-Zertifikat zum „Staatlich zertifizierten Waldpädagogen“ der Schleswig-Holsteinischen Landesforsten oder vergleichbare Zertifikate.

7. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 Fallgruppe 1 mit einer aufgabenspezifischen Weiterbildung in Fragen der Verkehrssicherung, die Baumkontrollen durchführen und dokumentieren sowie erforderliche Maßnahmen zur Verkehrssicherung an öffentlichen Straßen, Wasserstraßen, Wander-, Rad- bzw. Reitwegen oder im Umfeld baulicher Anlagen (z.B. Gebäuden) festlegen und gegebenenfalls durchführen.
8. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5, die schwierige Maschinen und Geräte bedienen und warten und kleine Reparaturen selbst durchführen, z.B. Fahrerinnen/Fahrer von Schleppern mit Forstausrüstung, soweit nicht von Entgeltgruppe 7 Fallgruppe 2 erfasst, von Radladern, von Planier- und Laderaupen, von Lastkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t; von Fahrzeugen im Winterdienst; Baggerführerinnen/Baggerführer; Klettersägenführerinnen/Klettersägenführer; Bedienerinnen/Bediener von stationären Entrindungsanlagen; Bedienerinnen/Bediener von Seilanlagen.

Entgeltgruppe 7

1. Beschäftigte der Entgeltgruppe 6 Fallgruppe 2, die mindestens zur Hälfte selbstständig Tätigkeiten aus mindestens zwei der nachstehenden Aufgabenbereiche ausüben haben:
 - Umweltbildung,
 - Führung von Besuchergruppen,
 - Überwachung von geschützten Tieren und Pflanzen (Monitoring),
 - Gebietsüberwachung.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5, die folgende Maschinen und Geräte bedienen und warten und kleine Reparaturen selbst durchführen: Fahrerinnen/Fahrer von Rückenschleppern mit Forstausrüstung (mindestens mit funkgesteuerter Seilwinde oder mit Zange oder mit Kranrückeanhänger) sowie von Gradern.
3. Bediener von mobilen und stationären Sägewerken.

Entgeltgruppe 8

1. Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Fortbildung zur Forstwirtschaftsmeisterin/zum Forstwirtschaftsmeister, die durch schriftliche Anordnung als solche bestellt sind.
2. Beschäftigte der Entgeltgruppe 5, die folgende Maschinen und Geräte bedienen und warten und kleine Reparaturen selbst durchführen: Fahrerinnen/Fahrer von Harvestern, von Prozessoren oder von Kranrückezügen (Tragschlepper, Klemmbankschlepper) sowie Bedienerinnen/Bediener von mobilen Großentrindungsanlagen, von mobilen Seilkrananlagen.

§ 4

Inkrafttreten, Laufzeit

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.



- (2) ¹Dieser Tarifvertrag kann von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres schriftlich gekündigt werden. ²Abweichend von Satz 1 kann schriftlich gekündigt werden
- a) § 3 Nr. 1a mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende in der Zeit vom 1. März bis 31. August eines Kalenderjahres, frühestens jedoch nach der erstmaligen Einrichtung eines Sonder-Arbeitszeitkontos nach § 10a Abs. 4,
 - b) ¹§ 12 BezTV-W RP in der Fassung des § 3 Nr. 1b TVöD-Wald Schleswig-Holstein jederzeit ohne Einhaltung einer Frist, jedoch nur insgesamt, frühestens zum 31. Dezember 2021; die Nachwirkung dieser Vorschriften wird ausgeschlossen. ²Wird § 12 BezTV-W RP von einer der Tarifvertragsparteien zum BezTV-W RP gemäß § 39 Abs. 3 Buchst. g BezTV-W RP gekündigt, gilt § 12 BezTV-W RP in der Fassung vor dem Wirksam werden der Kündigung mit den Maßgaben des TVöD-Wald Schleswig-Holstein fort. ³Die Parteien zu diesem Tarifvertrag verpflichten sich, zeitnah Tarifverhandlungen zur Übernahme der Änderungen im § 12 BezTV-W RP aufzunehmen,
 - c) die Anlage - Entgeltordnung Wald Schleswig-Holstein mit einer Frist von sechs Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres, jedoch nur insgesamt, frühestens zum 31. Dezember 2021; die Nachwirkung wird ausgeschlossen.

Protokollerklärung zu Absatz 2 Satz 2 Buchstabe a:

Die Tarifvertragsparteien kommen zeitnah nach der erstmaligen Einrichtung eines Sonderarbeitszeitkontos nach § 10a Abs. 4 zur Evaluierung zusammen.

- (3) Ändern sich die in § 2 Abs. 1 in Bezug genommenen Tarifverträge, kann der vorliegende Tarifvertrag abweichend von Absatz 2 mit einer Frist von einer Woche ab Datum des Abschlusses der in Bezug genommenen Tarifverträge, spätestens jedoch zwei Monate nach Abschluss der in Bezug genommenen Tarifverträge, schriftlich zum Ende des laufenden Kalendermonats gekündigt werden.

Kiel, den

Für den
Kommunalen Arbeitgeberverband Schleswig-Holstein

Vorsitzender

Verbandsgeschäftsführer

Für die
Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
- Bundesvorstand -

Bundesvorsitzender

Mitglied des Bundesvorstandes



Niederschriftserklärungen zum TVöD-Wald Schleswig-Holstein

Die Tarifvertragsparteien stimmen darüber überein, dass sie bei nicht vorhersehbaren Unklarheiten im Tariftext zur Klärung dieser zusammen kommen.

1. Zu § 2 TVöD-Wald Schleswig-Holstein

Die Tarifvertragsparteien stimmen überein, werden im Rahmen von Tarifverhandlungen zur Einkommensverbesserung auf der Bundesebene den TVöD bzw. in Rheinland-Pfalz den BezTV-W RP ergänzende Tarifverträge zur Zahlung von Einmalzahlungen/ Sonderzahlungen vereinbart, werden zeitnah Tarifverhandlungen mit dem Ziel zur Übernahme der Vereinbarungen aufgenommen.

2. Zu § 4 Abs. 1 BezTV-W RP - Versetzung, Abordnung, Zuweisung, Personalgestaltung -:

Der Begriff „Arbeitsort“ ist ein generalisierter Oberbegriff; die Bedeutung unterscheidet sich nicht von dem bisherigen Begriff „Dienstort“.

3. Zu § 6 Abs. 1 BezTV-W RP - Regelmäßige Arbeitszeit -:

1. Die Dauer der Beschäftigung mit gefährlichen Forstarbeiten soll aus Unfallverhütungsgründen neun Stunden pro Tag nicht überschreiten. Gefährliche Forstarbeiten sind insbesondere
 - die Arbeit mit Motorsägen oder Freischneidgeräten,
 - das Aufarbeiten von Windwürfen, Wind- oder Schneebrüchen,
 - das Zu-Fall-Bringen hängen gebliebener Bäume,
 - das Besteigen von Bäumen,
 - der Umgang mit gefährlichen Arbeitsstoffen,
 - das Holzrücken mit Seilwinden.
2. Die Tarifvertragsparteien gehen davon aus, dass bei Arbeitsausfällen infolge schlechten Wetters in der Praxis so wie bisher verfahren wird, d.h. Ausfallstunden keinen Anspruch auf Nacharbeit begründen und nicht zur Kürzung eines Zeitgut-habens oder des Entgeltanspruchs führen.

4. Zu § 8 Abs. 4 BezTV-W RP - Ausgleich für Sonderformen der Arbeit -:

Zur Erläuterung von § 8 Abs. 4 und der dazugehörigen Protokollerklärung sind sich die Tarifvertragsparteien über folgendes Beispiel einig: „Beginnt eine Wochenendrufbereitschaft am Freitag um 15.00 Uhr und endet am Montag um 7.00 Uhr, so erhalten Beschäftigte folgende Pauschalen: Zwei Stunden für Freitag, je vier Stunden für Samstag und Sonntag, keine Pauschale für Montag. Sie erhalten somit zehn Stunden-entgelte.“

5. Zu § 10 Abs. 4 BezTV-W RP - Arbeitszeitkonto -:

Durch diese Regelung werden aus dem Urlaubsrecht entlehnte Ansprüche nicht begründet.

6. Zu § 10 Abs. 5 BezTV-W RP - Arbeitszeitkonto -:

Das Abbuchen von Zeitguthaben ist nur einvernehmlich möglich; dabei sind die betrieblichen und persönlichen Belange zu berücksichtigen.

7. Zu § 10a Abs. 5 Satz 1 BezTV-W RP - Sonder-Arbeitszeitkonto -:

Die Erörterung setzt ein Gespräch zwischen den Beteiligten voraus. Eine Entscheidung des Arbeitgebers kann auch ohne einvernehmliches Ergebnis getroffen werden. Das Recht der Beschäftigten sich nach erfolgter Erörterung an die Arbeitnehmervertretung zu wenden, bleibt unberührt.

7a. Zu § 13 Abs. 1 BezTV-W RP - Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit -

Die Tarifvertragsparteien stellen klar, dass die vertretungsweise Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit ein Unterfall der vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit ist.

8. Zu § 15 BezTV-W RP - Tabellenentgelt -:

Als Tabellenentgelt gilt auch das Entgelt aus der individuellen Zwischenstufe.

9. Zu § 16 Abs. 3 BezTV-W RP - Stufen der Entgelttabelle -:

Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass die erworbene Stufe im Sinne des § 16 Abs. 3 BezTV-W RP auch eine individuelle Zwischenstufe nach § 6 Abs. 1 TVÜ-Wald Schleswig-Holstein sein kann.

10. Zu § 17 Abs. 2 und § 18 Abs. 7 BezTV-W RP - Allgemeine Regelungen zu den Stufen und Leistungsentgelt -:

Die nach § 17 Abs. 2 und § 18 Abs. 7 TVöD zuständige betriebliche Kommission ist auch die betriebliche Kommission im Sinne dieser Vorschriften.

11. Zu § 18 BezTV-W RP - Leistungsentgelt -:

Die Tarifvertragsparteien gehen davon aus, dass Leistungsentgelte Bezüge im Sinne des § 4 TV ATZ und TV ATZ-W sind.

12. Zu § 18 Abs. 5 Satz 2 BezTV-W RP - Leistungsentgelt -:

Die Tarifvertragsparteien stimmen darin überein, dass aus Motivationsgründen die Vereinbarung von Zielen freiwillig geschieht.

13. Zu § 18 Abs. 5 Satz 3 BezTV-W RP - Leistungsentgelt -:

Die systematische Leistungsbewertung entspricht nicht der Regelbeurteilung.

13a. Zu § 18 Abs. 6 BezTV-W RP - Leistungsentgelt -:

Die Tarifvertragsparteien gehen davon aus, dass die Beschäftigten bei der Anwendung der Protokollerklärung zu § 18 Abs. 6 BezTV-W RP nicht besser und nicht schlechter



gestellt werden als die Beschäftigten desselben Arbeitgebers, die unter den Geltungsbereich des TVöD fallen.

14. Zu § 18 Abs. 7 BezTV-W RP - Leistungsentgelt -:

Die Mitwirkung der Kommission erfasst nicht die Vergabeentscheidung über Leistungsentgelte im Einzelfall.

14a. Zu § 20 Abs. 2 Satz 1 BezTV-W RP - Jahressonderzahlung -:

Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Höhe der Jahressonderzahlung von der Tarifentwicklung des TVöD abgekoppelt ist.

15. Zu § 20 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 Buchst. c BezTV-W RP - Jahressonderzahlung -:

Dem Entgeltanspruch steht der Anspruch auf Zuschuss zum Mutterschaftsgeld gleich.

16. Zu § 3 Nr. 6 TVöD-Wald Schleswig-Holstein - Werkzeuggestellung, Motorsägenentschädigung, Werkzeugentschädigung -:

Im Falle eines Diebstahls der waldarbeitereigenen Motorsäge während der Arbeitszeit oder eines Sachschadens (insbesondere bei der Motorsägenkette) in Folge der Arbeitsausführung kommt der Arbeitgeber für den dadurch entstandenen Schaden auf, sofern der Diebstahl bzw. der Sachschaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Beschäftigten verursacht worden ist.

Nr. 16 in der ab 1. Januar 2027 gültigen Fassung:

16. Zu § 3 Nr. 6 TVöD-Wald Schleswig-Holstein - Werkzeuggestellung, Motorsägenentschädigung, Werkzeugentschädigung -:

(aufgehoben)

17. Zu § 29 Abs. 1 Buchst. f BezTV-W RP - Arbeitsbefreiung -:

Die ärztliche Behandlung erfasst auch die ärztliche Untersuchung und die ärztlich verordnete Behandlung.

18. Zu § 29 Abs. 2 BezTV-W RP - Arbeitsbefreiung -:

Die Tarifvertragsparteien gehen davon aus, dass die Mitgliedschaft in der Vollversammlung der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein unter diese Regelung fällt.

Kiel, den

Für den
Kommunalen Arbeitgeberverband Schleswig-Holstein

Vorsitzender

Verbandsgeschäftsführer

Für die
Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
- Bundesvorstand -

Bundesvorsitzender

Mitglied des Bundesvorstandes

